

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 15. Oktober 2011

Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Vertragsabschlüsse der TAIFUN Software AG, auch in laufenden oder zukünftigen Geschäftsverbindungen.
2. Die von der TAIFUN Software AG entwickelte Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Urheberrechte an Software und Dokumentation verbleiben bei der TAIFUN Software AG. Die Vervielfältigung von Datenträgern und Handbüchern und das Kopieren der Software ist nicht gestattet und wird strafrechtlich verfolgt. Auch eine Veränderung der Software/Dokumentation ist untersagt.
3. Die erworbene Lizenz berechtigt zur Installation auf der vereinbarten Zahl der Arbeitsplätze, zur Anfertigung einer Sicherungskopie, zum Laden des Programms in den Arbeitsspeicher, zur Ausführung des Programms und zur Verarbeitung der Datenbestände. Sonstige Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs sind unberechtigt.

Verkaufsunterlagen und Preise

4. Die Angebote und Preislisten der TAIFUN Software AG sind freibleibend und unverbindlich unter dem Vorbehalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Verbindlich sind nur individuell abgefasste und unterschriebene Angebote.
5. Die Preise der TAIFUN Software AG verstehen sich in Euro ab D-30159 Hannover zzgl. der im Lieferzeitpunkt gültigen Umsatzsteuer, Fracht und Verpackung und nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
6. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen gemäß Preisliste berechnet.

Lieferung

7. Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart und beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten. Durch nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise.
8. Die Lieferung in Teilabschnitten ist zulässig. Hat die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Besteller kein Interesse, kann dieser erst nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachlieferungsfrist von vier Wochen den Rücktritt vom gesamten Vertrag erklären oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Erfüllungsort, Versand und Gefahrübergang

9. Erfüllungsort für beide Teile ist D-30159 Hannover.
10. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware abgeholt oder der mit der Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben ist.

Zahlung

11. Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Erhalt der Ware zu leisten. Die TAIFUN Software AG behält sich vor, Lieferungen gegen Nachnahme oder Vorkasse durchzuführen.
12. Gegenüber Kaufleuten ist die TAIFUN Software AG berechtigt, vom Fälligkeitstag an Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
13. Wird ein Auftrag in mehreren Teilabschnitten ausgeführt, ist die TAIFUN Software AG berechtigt, die einzelnen Abschnitte gesondert zu berechnen. Bei Zahlungsverzug kann die Lieferung bis zur Zahlung ausgesetzt werden.
14. Diskontfähige Wechsel oder Schecks nimmt die TAIFUN Software AG nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten/Auslagen sind bei der Übergabe des Wechsels/Schecks sofort bar zu bezahlen. Wechsel oder Schecks werden erst nach vorbehaltlosem Eingang des Nettoerlöses und nur in Höhe desselben gutgeschrieben.

Aufrechnung

15. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Eigentumsvorbehalt

16. Die TAIFUN Software AG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei der sog. Scheck-/Wechseldeckung bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, bis die gegebenen Wechsel / Schecks eingelöst sind.
17. Gegenüber Kaufleuten gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
18. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die TAIFUN Software AG ab. Der Besteller hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.
19. Die Wiederveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang ist gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages der TAIFUN Software AG, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, an die TAIFUN Software AG ab, die die Abtretung annimmt. Bei Einstellung in ein Kontokorrent bezieht sich die Abtretung auf den Schlusssaldo. Zur Einziehung der Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der TAIFUN Software AG, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; sie verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs-/sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Die TAIFUN Software AG kann verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
20. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller ohne Zustimmung der TAIFUN Software AG Waren weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden, Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat er unverzüglich anzuzeigen. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, welche die Rechte der TAIFUN Software AG in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Voraussetzungen der Forderungen an die TAIFUN Software AG zunichte machen oder beeinträchtigen.

21. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die TAIFUN Software AG zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Rücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes im Auftrag der TAIFUN Software AG liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die TAIFUN Software AG dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

22. Die Eigentumsvorbehaltsrechte nach Ziffer 16 bis 21 erlöschen, wenn alle unter Ziffer 16 bzw. 17 angeführten Forderungen getilgt sind, im Kontokorrentverhältnis mit dem Saldoausgleich. Die abgetretenen Forderungen stehen dann dem Besteller zu.

23. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist die TAIFUN Software AG auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach eigener Wahl verpflichtet.

Gewährleistung und Haftung

24. Die von der TAIFUN Software AG gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort auf Fehler zu untersuchen. Die Lieferung bzw. Leistung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche Mängel oder eine offensichtliche Falschlieferung nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei der TAIFUN Software AG gerügt werden. Nicht offensichtliche Mängel sind im kaufmännischen Verkehr innerhalb einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

25. Die TAIFUN Software AG haftet nur für Fehler, in deren Folge der Kaufgegenstand nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht bzw. Fehler, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch mindern. Im kaufmännischen Verkehr sind Verschleißteile sowie Schäden, die auf unsachgemäße Installation oder Benutzung sowie von der TAIFUN Software AG nicht genehmigte Nachbesserungsarbeiten, Wartungstätigkeiten oder Änderungen zurückgehen, von jeder Gewährleistung ausgenommen.

26. Die TAIFUN Software AG weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen, unter allen Bedingungen und in allen vom Anwender gewählten Kombinationen ausführbar ist und unterbrechungs- und fehlerfrei läuft. Hierfür übernimmt die TAIFUN Software AG keine Gewähr. Für die Erreichung eines bestimmten Verwendungszwecks wird ebenfalls keine Gewähr übernommen.

27. Hardwareprodukte, die beim Gefahrübergang Fehler aufweisen, für die die TAIFUN Software AG nach Ziffer 25 haftet, werden nach Wahl der TAIFUN Software AG nachgebessert oder ausgetauscht. Schlägen Nachbesserung oder Ersatzlieferung nachweislich fehl oder würde die Beseitigung des Mangels einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

28. Soweit Softwarefehler im Sinne von Ziffer 25 auftreten, werden diese nach Wahl der TAIFUN Software AG durch Hinweise zur Beseitigung bzw. zum Umgehen der Auswirkungen oder durch Ersatzlieferung bzw. Installation einer verbesserten Softwareversion in angemessener Frist berichtigt. Schlägen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder würde die Beseitigung des Mangels einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

29. Liegt ein Fehler vor, der die Tauglichkeit zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindert, stehen dem Besteller außer den Rechten gem. Ziffer 27 und 28 auch das Recht auf Schadensersatz und das Rücktrittsrecht zu.

30. Ergibt sich bei der Prüfung einer nach Mängelrüge erfolgten Rücksendung, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, ist die TAIFUN Software AG berechtigt, eine verkehrsübliche Vergütung für die Prüfung der Ware und die Kosten für den Versand zu berechnen.

31. Gegenüber Kaufleuten wird die Haftung für anfängliches Unvermögen auf das Fünffache des Überlassungsentgelts sowie auf Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise zu rechnen ist.

32. Im übrigen haftet die TAIFUN Software AG unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit auch seiner gesetzlichen Vertreter/leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet die TAIFUN Software AG nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen (Ziffer 31).

33. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die TAIFUN Software AG nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht und nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen (Ziffer 31). Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

34. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrtsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht insbesondere für regelmäßige Sicherung (täglich) seiner Daten zu sorgen hat. Im Falle eines vermuteten Softwarefehlers sind alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

35. Gegenüber Kaufleuten verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Jahres.

Verbindlichkeit des Vertrages, Nebenabreden

36. Ist oder wird eine Klausel eines Vertrages oder der Geschäftsbedingungen unwirksam, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Klauseln nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirtschaftlich gleichwertige ersetzt.

37. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Einbeziehung in den Vertrag der Schriftform.

Gerichtsstand und Recht

38. Ist der Besteller ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, insbesondere für Streitigkeiten aus Überlassung und Pflege von Software sowie der Nutzung im Zusammenhang damit stehender Services, D-30175 Hannover. Das gleiche gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

39. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).